

Vereinsatzung des Waldkindergarten Starnberg e.V.

Neu gefasst am 7. April 2015

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein trägt den Namen: Waldkindergarten Starnberg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR 71252 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern. Er verwirklicht diesen insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, in welchem die Pflege, Erziehung und Bildung der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes oder die Streichung von der Mitgliederliste berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages für das Geschäftsjahr des Austritts bzw. Ausschlusses.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied -eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Eltern
- wesentliche Änderungen von inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über die Aufgaben und Ziele des Vereins sowie das Erarbeiten und Festlegen der Erziehungskonzepte mit Hilfe des pädagogischen Personals.

§ 9 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Auflösung des Vereins (§15) grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11

DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstandes allein vertreten.

§ 12

ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses
- Abschluss von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss bzw. Streichung von Mitgliedern

§ 13 AMTSDAUER DES VORSTANDS

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Das Amt endet nach drei Jahren oder mit Amtsniederlegung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Wiederwahl ist mehrmals möglich.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Hierüber werden Protokolle geführt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folgen ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zur Verfügung gestellt, welche in der Mitgliederversammlung benannt wird. Diese gemeinnützige Einrichtung hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck oder vergleichbare Aufgaben zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

§ 16 EINGESCHRÄNKTE SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.

§ 17
INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Starnberg, den 7. April 2015

Eingetragen im Vereinsregister:

VR 71252 am 29.04.2015

Amtsgericht München

- Registergericht -

Erste Vorsitzende:	Tanja Wahlfels
Stellvertretende Vorsitzende:	Daniela Drittenpreis
Schatzmeister:	Patrick Bosch